



Ausschussdrucksache 21(6)23f
vom 10. November 2025, 10:51 Uhr

Schriftliche Stellungnahme
des Sachverständigen Dr. Maximilian Ott

Öffentliche Anhörung
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des
Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts

BT-Drucksache 21/1856, 21/2463

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme Nr. 54 November 2025

Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts

Mitglieder des Ausschusses Schuldrecht

RA Thorsten Appel
RAuN Dr. Georg Wolfram Butterwegge
RA Konstantin Kalaitzis
RA Dr. Maximilian Ott (Berichterstatter)
RA Dr. Valentin Todorow
RA beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Vorsitzender)
RA Christian Wiebelt

Rechtsanwältin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer
Rechtsanwältin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Rechtsanwaltskammern
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Juristinnenbund
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Neue Richtervereinigung e.V.
Patentanwaltskammer
Deutscher Steuerberaterverband e. V.
Wirtschaftsprüferkammer
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBI, DRiZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts Stellung nehmen zu dürfen.

Die BRAK ist sich darüber bewusst, dass der deutsche Gesetzgeber mit dem Gesetzentwurf weitgehend lediglich die Richtlinien 2023/2673 und 2024/825 umsetzt und der Gestaltungsspielraum daher äußerst beschränkt ist. Der gewählte Angang, die vollharmonisierend umzusetzende Richtlinie im Wesentlichen vollumfassend zu übernehmen und dabei weder hinter der Richtlinie zurückzubleiben noch über die Richtlinie hinauszugehen, ist vor diesem Hintergrund nachvollziehbar.

Umso wichtiger erscheint jedoch der Appell an den deutschen Gesetzgeber sowie die beteiligten Akteure, zukünftig – insbesondere auch auf europäischer Ebene – verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Vorschriften zum Widerrufsrecht vereinfacht und Unklarheiten ausgeräumt werden. Bereits die derzeitige Ausgestaltung ist für den Rechtsanwender nicht zufriedenstellend und für den juristischen Laien undurchdringbar; durch das geplante Gesetz zur Änderung des Verbrauchervertrags- und des Versicherungsvertragsrechts sowie zur Änderung des Behandlungsvertragsrechts wird der Zustand zwar immerhin im Hinblick auf Finanzdienstleistungen etwas vereinfacht; die Gesamtstruktur bleibt jedoch unverändert.

Die Änderungsanregungen des Bundesrats zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a (§ 356 Absatz 4 BGB), mit denen Diskussionen über die Ordnungsgemäßheit einer Widerrufsbelehrung vermieden werden könnten, werden aus Sicht der Rechtsanwender dabei ausdrücklich unterstützt. Die Umsetzung dürfte jedoch an der notwendigen Vollharmonisierung scheitern. Die gewünschte Rechtssicherheit würde daher frühestens nach einer Vorlage zum Europäischen Gerichtshof und damit nach vielen Jahren der Rechtsunsicherheit eintreten, womit weder den Verbrauchern noch den Unternehmen gedient ist.

* * *

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.